

Satzung der DEUTSCHEN INTERNATIONAL 14 KLASSENVEREINIGUNG e.V. (01.12.2018)

§ 1

Die Deutsche International 14 Klassenvereinigung e.V. (nachfolgend: "Klassenvereinigung") ist ein Zusammenschluss von Personen zur Förderung des Segelsports mit "International 14s" (ehemals: "Internationalen 14-Fuß-Dinghies") nach den Klassenvorschriften für die "International 14 Class" (ehemals: "International Fourteen Foot Dinghy Class"). Die Klassenvereinigung nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des Deutschen Segler-Verbandes e.V. (nachfolgend: "DSV") zur Kenntnis und verpflichtet sich, das Verbandsrecht des Deutschen Segler-Verbandes e.V. zu befolgen.

Sitz der Klassenvereinigung ist Hamburg. Die Klassenvereinigung ist im Vereinsregister in Hamburg eingetragen.

§ 2

Die Klassenvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Klassenvereinigung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Klassenvereinigung dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder der Klassenvereinigung dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Klassenvereinigung erhalten. Die Klassenvereinigung darf keinen Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Klassenvereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Tätigkeit der Organe der Klassenvereinigung ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 3

Mitglieder werden können natürliche oder juristische Personen als ordentliche oder fördernde Mitglieder. Der Beitritt zur Klassenvereinigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitglieder müssen über eine stets aktuelle Email-Adresse erreichbar sein und verpflichten sich zur Aufnahme in die Email-Liste der Klassenvereinigung.

Über das Beitritts-gesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Personen, die sich in hohem Maße Verdienste für den Klassenvereinigung erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4

Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss oder Tod beendet. Der Austritt aus der Klassenvereinigung ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand gegenüber spätestens drei Monate vor Jahresende schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei einem 2/3 Mehrheitsbeschluss. Er wird mit Zugang des Ausschlussbeschlusses wirksam. Die Mitgliedschaft kann nach Ausschluss wieder erworben werden, wenn 2/3 der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Antrag unterstützt.

§ 5

Der Jahresbeitrag und sonstige Gebühren bemessen sich nach der gültigen Fassung der Gebührenordnung. Die Gebührenordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Änderung der Gebührenordnung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Der Jahresbeitrag ist spätestens sechzig Tage nach Aufnahme in die zu Klassenvereinigung zu zahlen. Der Jahresbeitrag für bestehende Mitglieder wird jährlich durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats eingezogen. Hierzu verpflichtet sich jedes Mitglied an der Teilnahme des SEPA Lastschriftverfahrens. Andernfalls erlischt die Mitgliedschaft nach einmaliger, erfolgloser schriftlicher Mahnung auf Vorstandsbeschluss. Bei Austritt oder Ausschluss besteht die Beitragspflicht bis zum Schluss des laufenden Vereinsjahres fort. Vereins und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher ergehen und eine Tagesordnung enthalten. Es genügt, wenn die Ladung nebst Tagesordnung über die Email-Liste der Klassenvereinigung veröffentlicht werden.

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sie wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer, die der Versammlung berichten und die Entlastung des Vorstandes beantragen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren Beitrag bezahlt haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung soll enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 7

Der Vorstand besteht aus drei volljährigen Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wahl erfolgt durch Akklamation. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Wahl durch Stimmkarten oder geheime Wahl beantragen. Jedes Mitglied des Vorstands kann den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart.

§ 8

Die Klassenvereinigung ist Mitglied der "International 14 World Association" gemäß deren aktueller Satzung ("Constitution"). Die International 14 World Association ist das international agierende Organ der International 14 Class, vertritt die Interessen und Anliegen aller nationalen International 14 Klassenvereinigungen über den "World Council" und legt die weltweit gültigen Vermessungsvorschriften ("International 14 Class Rules") der International 14 Class fest. Abstimmungen des World Council erfolgen über die Voten der Vertreter der nationalen Klassenvereinigungen.

§ 9

Die Klassenvereinigung benennt einen oder mehrere Klassenvermesser zur Bestätigung durch den DSV. Die Erteilung der Messbriefe erfolgt durch einen für die International 14 Class bestätigten Klassenvermesser des DSV. Die Erteilung der Segelnummern erfolgt durch die Klassenvereinigung. Regatten der Klasse dürfen nur durch einen dem DSV angeschlossenen Verein ausgeschrieben und veranstaltet werden.

§ 10

Für die Auflösung der Klassenvereinigung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei der Auflösung der Klassenvereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Klassenvereinigung an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Flensburg, den 01.12.2018